

Synopse zur **14. Änderung** der Geschäftsordnung der Gemeinde Everswinkel

in der 13. Fassung vom 15.12.2020:

§ 19

Ausschüsse

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die folgenden Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt. Bei Verhinderung hat das Ausschussmitglied seinen Vertreter zu verständigen.
- (3) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind auch dem Bürgermeister und allen übrigen Ratsmitgliedern als Mitteilung zuzuleiten.
- (4) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen werden im Ratsinformationssystem bzw. Sitzungsdienstprogramm bereitgestellt. Die Ausschussmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Bereitstellung. Auf Antrag werden die Niederschriften in Papierform zugeleitet. Es ist sicherzustellen, dass auf Niederschriften, die den nichtöffentlichen Sitzungsteil betreffen, ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht möglich ist.
- (5) Die Beratungsunterlagen (Sitzungsvorlagen) für Ausschusssitzungen sind Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, möglichst bereits mit der Einladung zuzusenden.
- (6) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; ebenso die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) § 9 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.

Änderungsvorschlag für die 14. Fassung:

§ 19

Ausschüsse

- (1) Die Vorschriften dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit nicht durch Gesetz oder die folgenden Bestimmungen etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt. Bei Verhinderung hat das Ausschussmitglied seinen Vertreter zu verständigen.
- (3) Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen sind auch dem Bürgermeister und allen übrigen Ratsmitgliedern als Mitteilung zuzuleiten. **Die Übersendung der Einladung richtet sich nach der jeweiligen Form der Übersendung i.S.v. § 1 Abs. 1 der Geschäftsordnung.**
- (4) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen werden im Ratsinformationssystem bzw. Sitzungsdienstprogramm bereitgestellt. Die Ausschussmitglieder erhalten per E-Mail einen Hinweis auf die Bereitstellung. **Auf § 1 Abs. 4 S. 2 der Geschäftsordnung wird verwiesen. Die ordentlichen und stellvertretenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger erhalten für ihren Ausschuss einen Zugang zum Ratsinformationssystem.** Es ist sicherzustellen, dass auf Niederschriften, die den nichtöffentlichen Sitzungsteil betreffen, ein unberechtigter Zugriff Dritter nicht möglich ist.
- (5) Die Beratungsunterlagen (Sitzungsvorlagen) für die Ausschusssitzungen sind Ausschussmitgliedern, die nicht Ratsmitglieder sind, möglichst bereits **am Tag der elektronischen Versendung der Einladung im Ratsinformationssystem bereitzustellen. Auf § 1 Abs. 4 S. 2 der Geschäftsordnung wird verwiesen.**
- (6) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen; ebenso die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) § 9 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung findet auf Ausschüsse keine Anwendung.